

01.09.83

- 2 -

damit nicht deshalb in Zukunft Behinderte ihre Umschulungsbereitschaft verlieren.

Dies gilt insbesondere wegen der beabsichtigten Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um jeweils 5 Prozentpunkte, der gleichzeitigen Kostenbeteiligung für die Bereitstellung der Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen und dem grundsätzlichen Vorzug von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen.

### Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbeleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 15 nach Nr. 16 (§ 128 AFG)

Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

" 16a. § 128 wird gestrichen."

#### Begründung:

Die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22.12.1981 mit Wirkung vom 1.1.1982 eingeführte Regelung hat ihren Zweck verfehlt. Sie läuft teilweise dem verfolgten arbeitsmarktpolitischen Zweck sogar zuwider.

Nach dieser Vorschrift wurden Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer mit mehr als 10-jähriger Betriebszugehörigkeit entlassen, grundsätzlich verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit das dem Arbeitslosen für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für ein Jahr zu erstatten.

- 2 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 8 SVBG)

In Artikel 7 ist Nummer 2 zu streichen.

Die Fassung des Artikels 7 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Durch die Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung von 90 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes auf 70 % verliert das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 zu einem erheblichen Teil seine ursprüngliche Zielsetzung. Durch die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 beschlossene Neuregelung wird nämlich das Rentereinkommen zahlreicher Behinderter wieder unterhalb der Sozialhilfschwelle liegen. Die ursprünglich gewollte Einbeziehung des benachteiligten Personenkreises der Behinderten in geschützten Einrichtungen in die gesetzliche Altersversorgung ist damit weitgehend wieder aufgehoben. Dies wird ein vermindertes Selbstwertgefühl der Behinderten zur Folge haben, die statt einer Rente nunmehr Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit verbunden ist ein erhöhter Sozialhilfeaufwand, da bei niedrigeren Renten die Unterbringung der Behinderten in

Grundgedanke dieser Vorschrift war, daß die Anspruchsvoraussetzungen für das zum sozialen Schutz älterer Arbeitnehmer geschaffene vorgezogene Altersruhegeld an Arbeitslose, die in den letzten 10 Jahren mindestens 3 Jahre rentenversicherungspflichtig beschäftigt und in den letzten 1 1/2 Jahren mindestens 52 Wochen arbeitslos waren, nicht mehr zu Lasten der Arbeitslosenversicherung erfüllt werden sollten.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf ging von einer Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit durch Erstattungszahlungen nach dieser Regelung in Höhe von 185 Mio. DM jährlich aus. Dieser finanzielle Entlastungseffekt ist ausgeblieben. Im Bundesgebiet sind bis zum 31.12.1982 knapp 6 Mio. DM erstattet worden, im Lande Nordrhein-Westfalen bis zum gleichen Zeitpunkt knapp 2 Mio. DM.

Demgegenüber ist die insbesondere aus der Härteregeung des § 128 Abs. 4 resultierende Verwaltungsarbeit wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe und der Einzelfallprüfung erheblich.

Schließlich kommt in Berichten der Arbeitsämter zum Ausdruck, daß anstelle älterer Arbeitnehmer jüngere Arbeitnehmer entlassen wurden, die die Arbeitslosenversicherung finanziell länger belasten. Die Absicht des Gesetzgebers, durch Freisetzung älterer Arbeitnehmer die Arbeitsplätze jüngerer, insbesondere der gerade erst ausgebildeten Arbeitnehmer zu sichern, wurde also nicht erreicht. In dieser Richtung sind bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat Befürchtungen geäußert worden.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen hat nach Auswertung von Berichten der Arbeitsämter seines Bezirks dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit seine Auffassung übermittelt, daß die Aufhebung des § 128 AfG dringend geboten sei.